



Protokollauszug vom

30.03.2022

Departement Soziales / Bereich Alter und Pflege

Teilrevision der Taxordnung für die Leistungen der Spitex-Dienste vom 1. Juni 2008; Beschluss und Inkraftsetzung

IDG-Status: öffentlich

SR.22.217-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Taxordnung für die Leistungen der Spitex-Dienste vom 1. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

Titel

Leistungs- und Taxordnung der Spitex-Dienste der Stadt Winterthur

Art. 1 Ambulante Pflege nach KVG

¹ Die Taxen für Pflegeleistungen bemessen sich nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) sowie dem Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010.

² Den Klientinnen und Klienten wird eine Eigenbeteiligung an den Pflegekosten im höchstzulässigen Umfang verrechnet.

³ Bei parallelen Einsätzen durch mehrere Spitex-Organisationen ist die Eigenbeteiligung nur einmal an den Haupt-Leistungserbringer zu leisten.

II. Taxen für nichtpflegerische Leistungen (Hauswirtschaft und Betreuung)

Art. 4 Nichtpflegerische Leistungen

¹ Für nichtpflegerische Leistungen, die von den Versicherungen in der Regel nicht übernommen werden, gilt bis zu einem steuerbaren Jahreseinkommen von 55 000 Franken eine Taxe von 32 Franken pro Stunde, ab einem steuerbaren Jahreseinkommen von 55 001 Franken eine Taxe von 41 Franken pro Stunde.

² Ab einem steuerbaren Vermögen von 100 000 Franken werden 10% des übersteigenden Anteils als Einkommen angerechnet.

³ Auf den an Sonn- und Feiertagen erbrachten nichtpflegerischen Leistungen erfolgt ein Zuschlag von 25 %.

⁴ Die verrechnete Mindesteinsatzdauer beträgt 10 Minuten.

Art. 5 Taxe für Bedarfsabklärungen nichtpflegerische Leistungen

¹ Für Bedarfsabklärungen betreffend nichtpflegerische Leistungen werden unabhängig vom Einkommen 41 Franken pro Stunde verrechnet.

Art. 6 Umtriebsentschädigung

¹ Für vereinbarte Einsätze, die nicht spätestens 24 Stunden vorher vom Klienten oder der Klientin abgesagt werden, wird in der Regel eine Umtriebsentschädigung von 50 Franken verrechnet.

Art. 7 Pflegematerial

¹ Pflegematerial, das in der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) aufgeführt ist, und durch die Spitex oder durch die Klientin oder den Klienten angewendet wird, werden direkt mit den Krankenkassen abgerechnet.

2. Die Änderungen der Taxordnung für die Leistungen der Spitex-Dienste treten per 1. Juni 2022 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

3. Die Stadtkanzlei wird in Zusammenarbeit mit dem Departement Soziales beauftragt, die Änderungen der Taxordnung für die Leistungen der Spitex-Dienste und ihre Inkraftsetzung mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren und in die Winterthurer Erlasssammlung aufzunehmen.

4. Mitteilung an: Departement Soziales, Bereich Alter und Pflege, Stadtkanzlei (zur Publikation und Aufnahme in die Erlass-Sammlung). Mitteilung ohne Begründung an: Finanzamt, Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die aktuell geltende Taxordnung für die Leistungen der Spitex-Dienste stammt aus dem Jahr 2008 und wurde 2014 letztmals geändert. Mit den vorliegenden Änderungen sollen die Bestimmungen aktualisiert und Anpassungen an die neue Leistungs- und Taxordnung der Alterszentren sowie an das übergeordnete Recht vorgenommen werden. Die Tarife der nichtpflegerischen Leistungen können aufgrund von Effizienzsteigerungen leicht gesenkt werden.

2. Die Änderungen im Einzelnen

Art. 1 Ambulante Pflege nach KVG

Die Bestimmung bleibt inhaltlich im Wesentlichen unverändert. Weggelassen wird lediglich der Hinweis, dass die maximale Kostenbeteiligung der Klientinnen und Klienten 8 Franken pro Tag beträgt. Die Kostenbeteiligung wird durch übergeordnetes Recht festgelegt. Dieses kann jederzeit ändern, weshalb eine betragsmässige Angabe nicht sinnvoll ist. Aktuell beträgt die maximale Kostenbeteiligung im Kanton Zürich 7.65 Franken. Im übergeordneten Recht ist auch geregelt, dass die verrechnete Mindesteinsatzdauer 10 Minuten beträgt und die Rechnungsstellung in 5-Minuten-Schritten erfolgt (Art. 7a Abs. 2 Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, KLV).

II. Taxen für nichtpflegerische Leistungen (Hauswirtschaft und Betreuung)

Art. 4 Nichtpflegerische Leistungen

Begrifflich wird neu generell von nichtpflegerischen Leistungen gesprochen. Diese beinhalten Hauswirtschaft und Betreuung. Das entspricht auch der Terminologie von § 7 der kantonalen Verordnung über die Pflegeversorgung. Im Bereich der nichtpflegerischen Leistungen dürfen nur maximal kostendeckende Tarife unter Berücksichtigung des vorgeschriebenen städtischen Beitrages gemäss § 13 des kantonalen Pflegegesetzes verrechnet werden. Kostensenkungen sind deshalb weiterzugeben. Aufgrund von Effizienzsteigerungen können die Tarife leicht um je einen Franken auf 32 bzw. 41 Franken pro Stunde gesenkt werden. Geändert wird zudem die Darstellung (Text statt Tabelle) und weggelassen wird die Tarifangabe pro Viertelstunde. Neu beträgt auch bei den nichtpflegerischen Leistungen in Angleichung an die gesetzliche Regelung bei den Pflegeleistungen (vgl. Erläuterungen zu Art. 1) die verrechnete Mindesteinsatzdauer 10 Minuten anstatt wie bisher eine Viertelstunde. Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Art. 5 Taxe für Bedarfsabklärungen nichtpflegerische Leistungen

Die Taxe für Bedarfsabklärungen betreffend nichtpflegerische Leistungen wird der Klarheit halber in einem neuen Art. 5 geregelt. Auch hier kann der Tarif um einen Franken auf 41 Franken pro Stunde gesenkt werden.

Art. 6 Umtriebsentschädigung

Neu ist nur die Präzisierung, dass Einsätze *spätestens* 24 Stunden vorher abgesagt werden müssen, ansonsten bleibt die Bestimmung unverändert.

IV. Pflegematerial

Art. 7 Pflegematerial

Die Bestimmung wird an die neu geltenden Regeln betr. Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) des Bundesamtes für Sozialversicherungen(BSV) angepasst.

Aufgehoben wird die bisherige Bestimmung über Krankenmobilien, wonach die Tarife für die Ausleihe von Krankenmobilien sich nach den im Detailhandel üblichen Tarifen richteten und wo nötig durch den Bereich Alter und Pflege verbindlich festgelegt wurden. Die Bestimmung wird überflüssig, nachdem die Spitex selbst keine Krankenmobilien mehr abgibt und die Klientinnen und Klienten stattdessen bei der Anschaffung oder Miete solcher Gegenstände unterstützt und ihnen entsprechende Angebote vermittelt werden. Eine Verpflichtung zur Abgabe von Krankenmobilien besteht nicht. Art. 8 der städtischen Verordnung über die Spitex-Dienste sieht lediglich vor, dass die Spitex-Dienste entsprechende Magazine einrichten können.

3. Stellungnahme Preisüberwacher

In seiner Stellungnahme vom 18. Februar 2022 hat der Preisüberwacher festgehalten, dass er aufgrund der Einhaltung des übergeordneten Rechts, der vergleichsweise geringen Höhe der Tarife der nichtpflegerischen Leistungen sowie seiner Prioritätensetzung auf die Abgabe einer Empfehlung verzichte.

4. Inkrafttreten

Die genannten Änderungen sollen per 1. Juni 2022 in Kraft treten. Falls die Inkraftsetzung aufgrund eines Rechtsmittelverfahrens aufgeschoben werden muss, hat der Stadtrat erneut über die Inkraftsetzung zu entscheiden.

5. Kommunikation

Für diese Teilrevision ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Änderungen sind von untergeordneter Bedeutung und es ist keine Tariferhöhung vorgesehen. Die Klientinnen und Klienten wie

auch die Mitarbeitenden der Spitex werden durch Alter und Pflege über die Änderungen informiert.

6. Veröffentlichung

Die Stadtkanzlei wird in Zusammenarbeit mit dem Departement Soziales beauftragt, die Änderungen der Taxordnung für die Leistungen der Spitex-Dienste und ihre Inkraftsetzung mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren und in die Winterthurer Erlasssammlung aufzunehmen.

Beilagen:

1. Leistungs- und Taxordnung der Spitex-Dienste der Stadt Winterthur
2. Übersicht Änderungen für die amtliche Publikation
3. Stellungnahme Preisüberwacher